

Ermittlung des Standes zur Gefähr- dungsbeurteilung und Dokumentation gemäß der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz in kleinen und mittleren Betrieben

Ergebnisse einer
Schwerpunktaktion
der Arbeitsschutz-
verwaltung des
Landes Brandenburg



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburger Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Redaktion:

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin

Layout:

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam

Druck: Druckerei Edmund Stein

Auflage: 1.500 Exemplare

Mai 2000

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	4
1.	Anlass und Ziel	4
2.	Durchführung	5
2.1	Ablaufbeschreibung	5
2.2	Auswahl der Betriebe	7
2.3	Kooperationspartner	7
3.	Ergebnisse	8
3.1	Erste Phase	8
3.2	Zweite Phase	10
4.	Diskussion der Ergebnisse	12
5.	Einzelfallbeispiele	17
6.	Schlussfolgerungen und abgeleitete Handlungsfelder für die staatliche Arbeitsschutzverwaltung	21
	Anhang 1: Checkliste Teil 1	23
	Anhang 2: Checkliste Teil 2	26
	Anhang 3: Ablaufschema	30

0. Einleitung

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber unter anderem, erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, ihre Wirksamkeit zu überprüfen und diese bei sich ändernden Bedingungen anzupassen.

Das Ziel besteht in der wirkungsvollen Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch einen systematischen und auf die Prävention ausgerichteten Arbeitsschutz. Ein entscheidendes Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist in den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verankert. Der Arbeitgeber hat danach alle mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten zu ermitteln, dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen und diese auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Zur Förderung einer systematischen Herangehensweise und zur Erhöhung der Transparenz sind die Ergebnisse dieser Aktivitäten geeignet zu dokumentieren.

Das Arbeitsschutzgesetz regelt nicht, wie der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen hat und wie die Dokumentation erfolgen muss. Diese Beschränkung der Rechtssetzung auf die Vorgabe von Schutzziele soll die Eigenverantwortung der Arbeitgeber stärken und Raum für an die betriebliche Wirklichkeit angepasste Lösungen geben. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben dabei jedoch oft Schwierigkeiten, die entsprechende Beratung und Hilfe durch Dritte erfordern. Die gewählte Methode stellt somit hohe Anforderungen an alle Beteiligten, d.h. sowohl an die Arbeitgeber als auch an die Mitwirkung der Beschäftigten, an die Arbeitsschutzexperten, insbesondere die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte und nicht zuletzt an die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und des Staates.

1. Anlass und Ziel

Die beschriebene Situation, die sich aus der Besichtigungstätigkeit ergebenden Hinweise über mannigfaltige Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen, teilweise Unkenntnis der gesetzlichen Vorgaben und mangelnde fachliche Kompetenzen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes insbesondere bei KMU haben zu der Entscheidung geführt, hierzu eine Schwerpunktaktion der Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg durchzuführen.

Mittels Überprüfung des Ist-Zustandes und Beratung der Arbeitgeber durch die Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sollte der Prozess der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug auf die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben positiv beeinflusst

werden. Insbesondere waren die Arbeitgeber für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu sensibilisieren und auf unterstützende Institutionen und Materialien hinzuweisen.

Damit verbunden wurde die Aufgabe, für die Aufsichtsbehörden selbst eine einheitliche Herangehensweise und eine darauf aufbauende Methodik zu entwickeln. Insbesondere waren Kriterien zu entwickeln, wie die Qualität und die Wirksamkeit der im Betrieb erarbeiteten Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation durch die Aufsichtspersonen eingeschätzt werden können, welche Ziele mit der Beratung verfolgt werden und wie umfassend diese gewährt werden kann.

Zusammengefasst wurden mit der Schwerpunktaktion zwei Zielstellungen verfolgt:

1. Der Stand der Umsetzung der Forderungen der §§ 5 und 6 des ArbSchG in KMU sollte ermittelt und durch Einflussnahme der staatlichen Arbeitsschutzbehörden sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität positiv beeinflusst werden.
2. Für die staatliche Arbeitsschutzverwaltung waren Grundsätze und Kriterien für die Vorgehensweise bei der Einschätzung der in Arbeitgeberverantwortung durchgeführten Gefährdungsbeurteilung aufzustellen. Im Ergebnis sollte ein Methodeninventar entwickelt werden, mit dessen Hilfe eine Einschätzung der Qualität der im Betrieb erstellten Gefährdungsbeurteilungen und -dokumentationen durch die Aufsichtspersonen ermöglicht wird.

2. Durchführung

2.1 Ablaufbeschreibung

Für die Erarbeitung einer entsprechenden Konzeption und zur Begleitung sowie Auswertung der Aktion wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern aller Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung zusammensetzte.

Die Diskussion um die konzeptionellen Grundlagen machte deutlich, wie wichtig eine einheitliche Herangehensweise für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung im Rahmen der Aufsichts- und Beratungstätigkeit ist. Auch war zunächst eine Abstimmung zum behördlichen Handeln bezüglich der Arbeitgeberverpflichtung "Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Ergebnisse" erforderlich, wie sich aus den hierzu sehr unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Arbeitsschutzverwaltung zeigte. Im Ergebnis dieses Prozesses wurde herausgestellt, dass es sich bei der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation in erster Linie um ein innerbetriebliches Instrument han-

delt, mit dessen Hilfe der Arbeitgeber eine Systematisierung seiner Aktivitäten und zugleich eine Ausrichtung seines Handelns auf die Prävention erreichen soll. Eine Beratung durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde kann demzufolge nur Hilfe zur Selbsthilfe sein und muss dazu dienen, dem Arbeitgeber diese Zielstellung zu erläutern, ihn für diese Aufgabe zu motivieren und zu sensibilisieren und auf geeignete Unterstützungsangebote hinzuweisen.

Nach Abstimmung dieser Grundsätze war es der Arbeitsgruppe möglich, die Methodik zur Überprüfung der Betriebe hinsichtlich der Umsetzung der §§ 5 und 6 des ArbSchG im Rahmen der Schwerpunktaktion zu erarbeiten und abzustimmen. Die Gruppe war verantwortlich für die Ausarbeitung der Erhebungsbelege, für die Koordinierung des zeitlichen Ablaufes, die Auswertung der Daten und die Anfertigung der Zwischen- und Endberichte.

Die Schwerpunktaktion wurde mit dem zwischen Januar und Mai 1998 entwickelten und pilotierten Methodeninventar (siehe Anhänge 1 und 2) im Zeitraum von Juni 1998 bis Oktober 1999 in zwei Phasen durchgeführt (siehe Anhang 3).

Die erste Phase beinhaltete zunächst Betriebsbesichtigungen zur Aufnahme des bestehenden Ist-Zustandes.

Bei Betrieben, in denen noch keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden war, erfolgte eine Information der Arbeitgeber über ihre Pflichten, über Ziel, Inhalt und mögliche Vorgehensweise, ergänzt durch Hinweise zu branchenbezogenem Informations- und Anleitungsmaterial.

Bei bereits durchgeführter Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation ergab sich folgender Ablauf der Betriebsbesichtigung:

- Eine rechtzeitige Ankündigung der Besichtigung sollte gewährleisten, dass der Arbeitgeber und die maßgeblich in die Erarbeitung involvierten Personen vor Ort teilnehmen konnten und alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt waren.
- Im ersten Schritt wurde anhand der Checkliste Teil 1 geprüft, ob eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation im Betrieb vorliegt, wer die Gefährdungsbeurteilung wie und mit welcher Unterstützung durchgeführt hat.
- Im Rahmen einer sich anschließenden Betriebsbesichtigung schätzte die Aufsichtsperson die Gefährdungs- und Belastungssituation an den Arbeitsplätzen bzw. zu den ausgeübten Tätigkeiten anhand vorgegebener Faktoren (Checkliste Teil 2) in Form einer Grobbeurteilung ein. Es war insbesondere zu prüfen, ob alle betrieblich relevanten Faktoren für den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit erkannt und dafür entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes abgeleitet worden sind (Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Unterlagen). Festgestellte Mängel wurden wie üblich beanstandet.

- Aus der Kenntnis der während der Betriebsbesichtigung durch die Aufsichtsperson festgestellten Arbeitsschutzsituation erfolgte anschließend eine Einschätzung der betrieblichen Dokumentation. Dabei war insbesondere festzustellen,
 - ob die von der Aufsichtsperson erkannten Mängel auch in der Gefährdungsdokumentation berücksichtigt sind und dazu ein wirksamer Maßnahmenplan vorliegt,
 - ob alle Arbeitsplätze erfasst wurden,
 - ob eine Risikokategorisierung und damit eine Maßnahmenpriorisierung vorgenommen worden ist,
 - in welcher Form (z. B. Betriebsanweisungen, Protokolle von Betriebsbegehungen, Prüfprotokolle, Gefährdungskataloge) die Dokumentation vorliegt,
 - ob Festlegungen der Dokumentation bereits umgesetzt wurden.

Dieser Soll-Ist-Abgleich endete in einer Einschätzung der Qualität der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und ihrer Dokumentation.

Zur Abstellung des Mangels "fehlende oder unzureichende Gefährdungsbeurteilung" setzte die Aufsichtsperson in der ersten Phase der Schwerpunktaktion eine halbjährliche Frist. Nach Ablauf dieser Frist wurden diese Betriebe nochmals aufgesucht.

2.2 Auswahl der Betriebe

In Anbetracht der zu erwartenden besonderen Probleme in KMU und der Wirtschaftsstruktur in Brandenburg sind in die Aktion insgesamt 448 Betriebe in der Größenordnung zwischen 10 und 100 Beschäftigten einbezogen worden. Die Verteilung dieser Betriebe auf die Branchen Bau, Chemie, Holz, Landwirtschaft, Metall und Sonstige (insbesondere Dienstleistungen) ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

2.3 Kooperationspartner

Als Kooperationspartner für die Durchführung der Schwerpunktaktion konnte durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) auf Anregung der Arbeitsgruppe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), vertreten durch Herr Dr. Kirchberg, gewonnen werden.

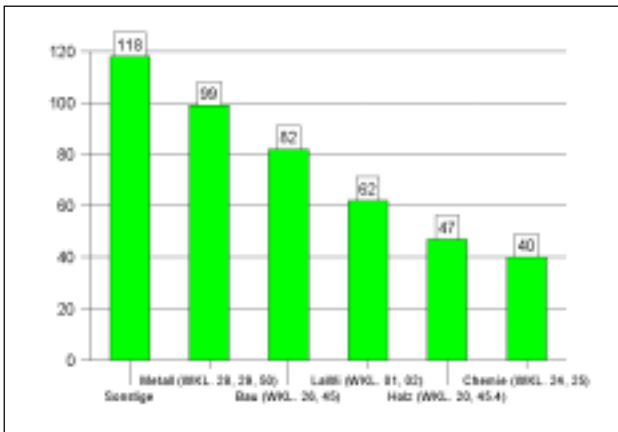


Abbildung 1:
Besichtigungsvorgabe

Auf der Ebene der Arbeitsgruppe wurde ein ständiger Erfahrungsaustausch organisiert, der hinsichtlich der Abstimmung von Vorgehensweisen zu einem gemeinsamen Standpunkt führte. Die BAuA unterstützte die Arbeitsgruppe mit der Durchführung einer ämterübergreifenden Fortbildungsveranstaltung zur Gefährdungsbeurteilung für die beteiligten Aufsichtspersonen. Da die BAuA unmittelbar in das Gesetzgebungsverfahren des ArbSchG involviert war, wurden Betrachtungsweisen des Gesetzgebers und Auslegungen verdeutlicht. Weiterhin wurden gemeinsame Kontrollen von Aufsichtspersonen mit der BAuA in beiden Durchführungsphasen organisiert. Dabei fand einerseits eine bilaterale Abstimmung hinsichtlich des brandenburgischen Beratungs- und Kontrollkonzeptes statt, zum anderen konnten wichtige Empfehlungen vor Ort gegeben werden, die auch zum unmittelbaren Erfahrungsaustausch in der Praxis führten.

3. Ergebnisse

3.1 Erste Phase

In die erste Phase der Schwerpunktaktion wurden 448 KMU einbezogen. Von diesen hatten 202 eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Bei branchenbezogener Betrachtung ergab sich ein weitestgehend homogenes Ergebnis. In den Branchen Bau, Chemie, Landwirtschaft, Metall und Sonstige war durchschnittlich in jedem zweiten Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden. In den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie war dies jedoch nur in jedem fünften Betrieb der Fall.

In Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl ergibt sich das in Tabelle 1 dargestellte Ergebnis.

Tabelle 1: Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen in Abhängigkeit von der Beschäftigtenanzahl

Anzahl der Beschäftigten	Besichtigte Betriebe	Anzahl der Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation	Anteil in %
< 20	119	36	30
20 bis 60	273	135	49
> 60	56	31	55
Insgesamt	448	202	45

Die gewählte sicherheitstechnische Betreuungsform hatte den in Tabelle 2 gezeigten Einfluss.

Tabelle 2: Durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuungsform

Betreuungsform	Besichtigte Betriebe	Anzahl der Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation	Anteil in %
Unternehmermodell	42	9	21
betriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit	140	64	46
außerbetriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit	214	125	58
ohne Betreuung	52	4	8
Insgesamt	448	202	45

Die qualitative Beurteilung der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und ihrer Dokumentationen ergab in 57 Fällen erhebliche Mängel. Nicht erkannte oder berücksichtigte Gefährdungen und Schwächen in der Ableitung von Maßnahmen waren die Hauptursachen für die Notwendigkeit einer nochmaligen Betriebsbesichtigung.

Somit hatten nur 145 Betriebe zum Abschluss der ersten Phase eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert, die den Anforderungen der §§ 5 und 6 ArbSchG entsprachen.

Die Arbeitgeber wurden in 290 Fällen zu ihren Pflichten nach §§ 5 und 6 ArbSchG beraten. Die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung war 329 mal Thema einer Beratung.

356 Betriebe erhielten ein Besichtigungsschreiben, in dem auf vorgefundene Mängel im Arbeitsschutz hingewiesen wurde.

3.2 Zweite Phase

In die zweite Phase der Schwerpunktaktion sollten die 303 Betriebe einbezogen werden, die nach der ersten Phase keine, oder mit erheblichen Mängeln behaftete Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt hatten. Von diesen waren 21 nicht mehr existent. Somit wurden 282 Betriebe nochmals besichtigt, von denen 200 eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten.

Nach den Beratungen der ersten Phase wurde in der Holzbranche ein Erfüllungsstand von 75% erreicht. In der Baubranche stagnierte der Erfüllungsstand bei 50 %.

Ein Einfluss der Betriebsgröße und der sicherheitstechnischen Betreuungsform auf den Erfüllungsstand der Arbeitgeberpflichten hinsichtlich der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen war nach Abschluss der zweiten Phase nicht mehr zu erkennen.

Von den 200 durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen waren 173 von einer solchen Qualität, dass eine nochmalige Betriebsbesichtigung nicht notwendig war.

In der zweiten Phase erfolgte in 89 Fällen eine nochmalige Beratung der Arbeitgeber zu ihren Pflichten nach §§ 5 und 6 ArbSchG und in 92 Fällen zur Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. 83 Betriebe wurden zur Durchführung von Maßnahmen aufgefordert.

Von den 200 Betrieben, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten, war in 158 das Arbeitsschutzgesetz vorhanden.

Die Gefährdungsbeurteilungen wurden arbeitsbereichs-, arbeitsplatz- und tätigkeitbezogen in etwa gleichverteilt durchgeführt, wobei oft Mischvarianten vorgefunden wurden. Bei einem Drittel aller Beurteilungen wurde zusätzlich eine arbeitsmittelbezogene Betrachtung (z.B. anhand des Anhangs 1 der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung) durchgeführt. 12% aller Gefährdungsbeurteilungen wurden gleichzeitig personenbezogen durchgeführt.

Betrieblich relevante Gefährdungen und Belastungen wurden in den erstellten Gefährdungsbeurteilungen mit Ausnahme der psychischen Belastungen und

einiger arbeitshygienischer Belastungsfaktoren hinreichend gut erkannt. Am häufigsten wurden in den 200 betrieblichen Beurteilungen der zweiten Phase die in Abbildung 2 dargestellten Gefährdungen und Belastungen erkannt bzw. berücksichtigt.

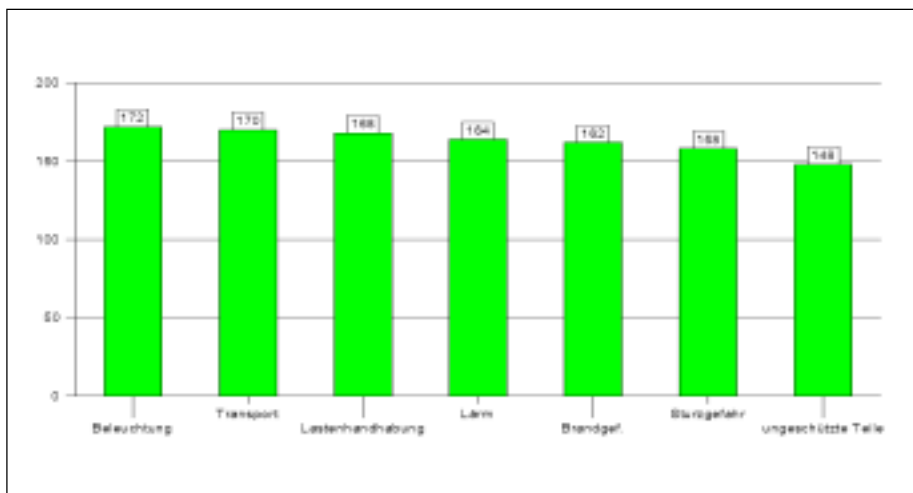


Abbildung 2: Identifizierungsgrad von Gefährdungen

Für die Arbeitsschutzsituation in den besichtigten KMU waren die Faktoren ionisierende/nicht ionisierende Strahlung, Explosivstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Ganz- und Teilkörperschwingungen sowie Lichtbögen nicht relevant.

Abbildung 3 zeigt, wie oft bestimmte Gefährdungen und Belastungen durch die Betriebe nicht erkannt wurden.

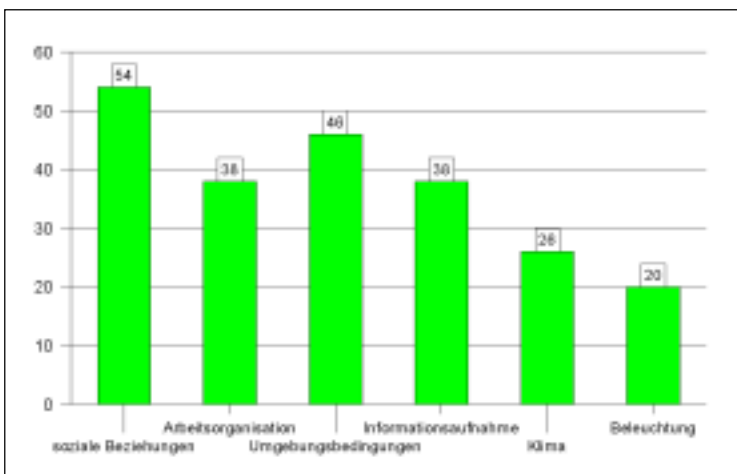


Abbildung 3:

Erkennungsdefizite bei Gefährdungen und Belastungen

Diese Erkennungsdefizite traten branchenunabhängig auf und spiegelten sich auch in der Maßnahmenableitung zu diesen Faktoren wieder.

Zur Erfassung der in der Praxis angewandten Handlungshilfen wurden drei Kategorien gebildet, deren Anwendung sich wie in Abbildung 4 gezeigt verteilt.



Abbildung 4:
Angewandte Handlungshilfen in der Praxis

Unter der Kategorie - branchenbezogenes Material der Berufsgenossenschaften (BG) - wurden die Leitfäden gemäß dem vom Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) bekanntgemachten "Angebot zur Gefährdungsbeurteilung" zusammengefasst, die für viele Branchen vorlagen. Als zweite Kategorie wurde der "Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen" als branchenunabhängiges Konzept für Arbeitsschutzfachleute aufgeführt. Unter "Sonstige" sind alle weiteren Konzepte zur Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst, wie z. B. detaillierte ebenso wie rechnergestützte Verfahren.

Zur Bewertung der Gefährdungen und Belastungen in KMU wurde in der Mehrheit der Soll-Ist-Vergleich mit dem vorhandenen Vorschriftenwerk durchgeführt. Darüber hinaus wurden ca. zwei Drittel aller Beurteilungen anhand von arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt (siehe Abbildung 5). Die Bewertung nach Risikogrößen spielte kaum eine Rolle.

4. Diskussion der Ergebnisse

Insgesamt ist es mit dem Aktionskonzept gelungen, dass von 448 in der ersten Phase aufgesuchten KMU nunmehr 318 Betriebe eine qualitativ ausreichende Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG durchgeführt hatten. Das entspricht im Gesamtergebnis einem Erfüllungsstand von 75 % gegenüber 32 % der ersten Phase. Insofern kann festgestellt werden, dass das Aktionskonzept in diesem Teil erfolgreich umgesetzt wurde (Abbildung 6).

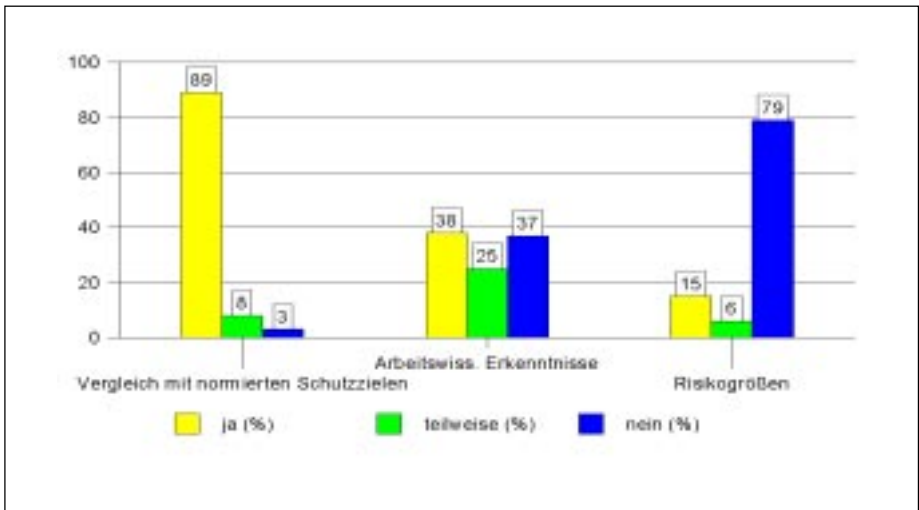


Abbildung 5: Bewertungsmaßstab

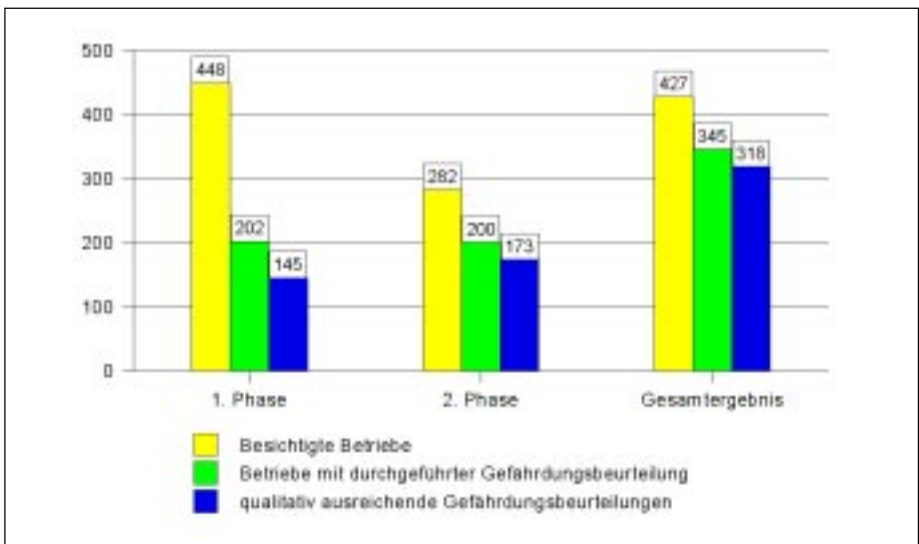


Abbildung 6: Vergleich nach Abschluss der Durchführungsphasen

Durch eine intensive Einzelfallberatung ist es den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im Land Brandenburg in einem Zeitraum von zwei Jahren gelungen, die Zahl der Betriebe mit einer qualitativ ausreichenden Gefährdungsbeurteilung um 173 zu erhöhen.

Nach Abschluss der Schwerpunktaktion waren die größten Defizite in der Bau-
branche zu verzeichnen. Die Befragungen der betrieblichen Ansprechpartner
ergab, dass dieses Ergebnis darin begründet ist, dass die Beurteilung für Ar-
beitsplätze bzw. Tätigkeiten an ständig wechselnden Einsatzorten als proble-
matisch betrachtet wurde und daher von den Arbeitgebern unterblieb.

Die federführende Durchführung der Gefährdungsbeurteilung lag bei den in
der ersten Phase überprüften Betrieben nahezu ausschließlich in der Hand der
Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die in Tabelle 2 dargestellten Ergebnisse las-
sen einen Rückschluss auf die Einflussnahme der sicherheitstechnischen
Betreuungsform bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu. Bemer-
kenswert ist, dass der Erfüllungsstand bei außerbetrieblichen Fachkräften für
Arbeitsschutz höher war als bei betrieblichen Fachkräften. Der Arbeitgeber selbst
war nur an jeder zweiten Gefährdungsbeurteilung beteiligt.

Nach der Beratung durch die Aufsichtspersonen ist hier eine deutliche Wende
zu erkennen. In der zweiten Phase war die Fachkraft für Arbeitssicherheit nur
noch bei jeder zweiten Gefährdungsbeurteilung federführend, während dies
der Arbeitgeber bei jeder dritten war. Darüber hinaus hat sich der Arbeitgeber
an jeder dritten Beurteilung der Arbeitsbedingungen maßgeblich beteiligt.

In Bezug auf die qualitative Gesamteinschätzung wurde festgestellt, dass nur
bei 6 % der durch den Arbeitgeber federführend durchgeführten Gefährdungs-
beurteilungen eine Überarbeitung der Dokumentation notwendig war. Im Ver-
gleich dazu waren 18 % der durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erarbei-
teten Dokumentationen mangelbehaftet. Dies zeigt, wenn der Arbeitgeber die
Gefährdungsbeurteilung zur Leitungsaufgabe macht, steigt deren Qualität. Bei
Betrieben, die das Unternehmermodell anwenden, waren dazu jedoch der be-
hördliche Impuls und die Beratung erforderlich.

Die Beteiligung von Führungskräften, Betriebsärzten und Beschäftigten blieb
anteilig in etwa auf dem Niveau der Erstbesichtigung.

Kritisch ist die geringe Beteiligung von Betriebsärzten und Beschäftigten zu
sehen. Der Betriebsarzt wurde nur bei etwa jeder fünften Beurteilung der Ar-
beitsbedingungen mit einbezogen, so dass für die Mehrzahl der Gefährdungs-
beurteilungen arbeitsmedizinische Kompetenzen ungenutzt blieben.

Die Beteiligung der Beschäftigten lag nach Arbeitgeberauskunft bei 58 %. War
keine Beteiligung der Beschäftigten gegeben, wurden 63 % der vorgelegten
Unterlagen als unzureichend eingestuft. Insbesondere bei der Ermittlung psy-
chischer und physischer Belastungsfaktoren ist die Beteiligung der Beschäftig-
ten unerlässlich.

Als notwendige organisatorische Voraussetzung zur Erarbeitung von
Gefährdungsbeurteilungen wird das materielle Vorliegen des ArbSchG im Be-

trieb eingeschätzt. Gestützt wird dies dadurch, dass in 79 % der Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung das ArbSchG vorhanden war. Dadurch wird die Bedeutung als Informationsquelle und Handlungsanstoß ersichtlich.

Aus dem Ergebnis der Befragung ist erkennbar, dass überwiegend Gefährdungsfaktoren von den betrieblichen Arbeitsschutzakteuren berücksichtigt wurden, bei denen bereits Erfahrungen im Erkennen und Bewerten bestanden. Diese Faktoren sind eher dem "klassischen" Arbeitsschutz zuzuordnen, wo bereits ein enges staatliches oder berufsgenossenschaftliches Normenwerk mit klaren Forderungen für die Gestaltung einer arbeitsschutzgerechten Tätigkeit bestehen.

Der Schwerpunkt bei den nicht erkannten oder nicht berücksichtigten Gefährdungsfaktoren lag bei den psychischen Belastungen, den arbeitshygienischen Faktoren und der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen. Mit der Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen werden diese Belastungsfaktoren immer bedeutsamer. Im Ergebnis der Beratungen in der ersten Phase war der Identifizierungsgrad physischer Gefährdungs- und Belastungsfaktoren (manuelle Handhabung von Lasten, erzwungene Körperhaltung etc.) so verbessert, dass bei deren Erkennung keine schwerwiegenden Probleme festgestellt wurden.

Am häufigsten wurden von den Durchführenden in den Betrieben die Leitfäden der Berufsgenossenschaften aufgrund ihres branchenspezifischen Lösungsansatzes genutzt. Betrachtet man die branchenbezogene Anwendung, so wurden in den Branchen Landwirtschaft und Chemie fast alle Beurteilungen anhand des Leitfadens der BG erarbeitet.

Die häufige Anwendung der Leitfäden der BG ist auch begründet in der einfachen Handhabbarkeit, da bei der Bearbeitung das betrieblich Zutreffende durch "Ankreuzen" zu markieren ist. Diese Akzeptanz in den KMU resultiert aus einer komplexen und gleichzeitig branchenspezifischen Betrachtung von Gefährdungen und Belastungen. Nachteile bringen diese Leitfäden nur mit sich, wenn sie formell abgearbeitet und nicht betriebsspezifisch zugeschnitten wurden, d. h. die Maßnahmen von Sicherheit und Gesundheitsschutz nur allgemein benannt wurden.

Der Gesetzgeber hat dem Arbeitgeber hinsichtlich der Form der Dokumentation als Beschreibung der Gefährdungssituation Freiräume eingeräumt. Die daraus resultierende Vielschichtigkeit der Dokumentationsformen war in der Praxis folgerichtig vorzufinden, da z. B. vorhandene Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Prüfprotokolle und Protokolle von Sicherheitsbegehungen in bis zu 60 % der Erarbeitungen genutzt wurden. Mit dem In-Kraft-Treten des ArbSchG entstanden neue Formen betrieblicher Unterlagen. Der Anteil eigenständiger

Dokumentationsvorlagen ging in der 2. Phase von 61 % auf 42 % zurück. Demgegenüber stieg der Anteil verwendeter Gefährdungskataloge von 35 % auf 61,5 %. Diese Verschiebungen sind in erster Linie auf die Beratungen durch die Aufsichtspersonen zurückzuführen. Zur Vorgehensweise wurden u.a. die branchenbezogenen Leitfäden der BG empfohlen.

Die Aussagefähigkeit der Dokumentation war ein Kriterium, deren Negativbewertung Defizite der betrieblichen Beurteilung deutlich machte. Dabei waren für die Aufsichtskräfte die Kriterien Übersichtlichkeit, Maßnahmenrangfolge, Terminsetzung, Maßnahmenumsetzungsstand und Wirksamkeitskontrolle Einschätzungsgrundlage (siehe Abbildung 7).

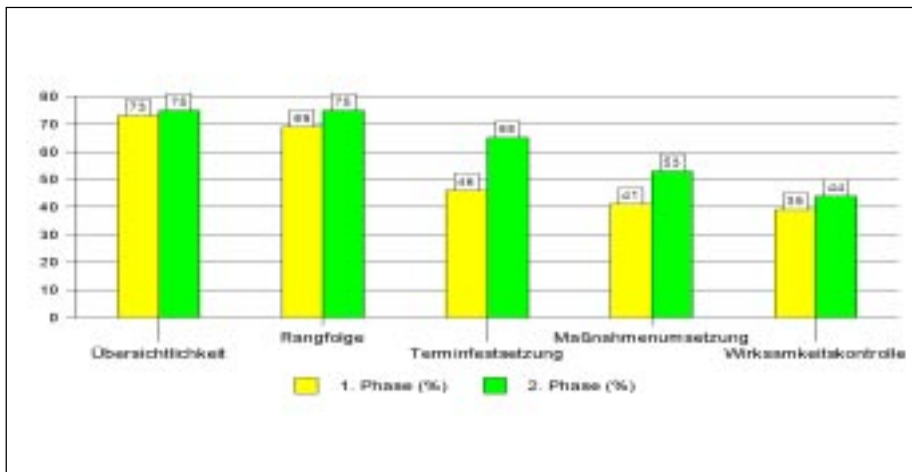


Abbildung 7: Kriterien der Maßnahmendokumentation - Positivbewertung

In der ersten Phase war zu erkennen, dass hinsichtlich der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung keine betrieblichen Festlegungen bestanden. Darauf wurde durch die Aufsichtspersonen in den Erstberatungen Einfluss genommen. Im Ergebnis dessen konnte in der zweiten Phase festgestellt werden, dass 81 % der Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung Festlegungen zur Aktualisierung getroffen hatten.

Der überwiegende Teil der Befragten hatte bei Durchführung der Gefährdungsbeurteilung deren betrieblichen Nutzen erkannt (siehe Abbildung 8: hoher + mittlerer Nutzen = 72 %). Sofern in den betrieblichen Dokumentationen ein ausreichender Informationsgehalt hinsichtlich der vorhandenen Gefährdungen und notwendigen Maßnahmen gegeben war, wurde vom Arbeitgeber der Nutzen gegenüber dem Aufwand höher eingestuft. Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Beantwortung der expliziten Nachfrage, ob durch die Gefähr-

dungsbeurteilung neue betriebliche Erkenntnisse gewonnen wurden. Danach wurde von 60,5 % der Befragten eingeschätzt, dass vorher unbeachtete Gefährdungen und Belastungen erkannt bzw. neue Maßnahmen des Arbeitsschutzes abgeleitet wurden.

Ein Nutzen wurde aber auch darin gesehen, dass durch die Gefährdungsbeurteilung eine betriebliche Gesamtübersicht über die Gefährdungssituation geschaffen wird und notwendige Maßnahmen aus wirtschaftlicher Sicht besser und langfristiger planbar werden.

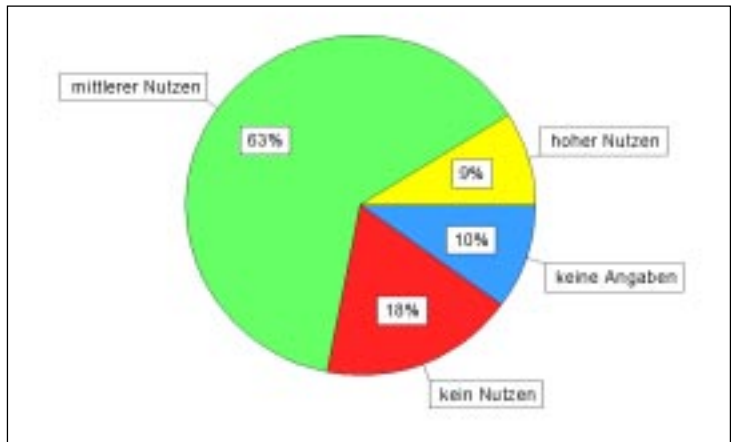


Abbildung 8:
Effektivitäts-
einschätzung
von Arbeit-
geberseite

Der branchenübergreifende Ansatz der Erhebungsinstrumentarien lieferte selektiv gute und zielgenaue Aussagen und wurde ämterübergreifend mit ausreichender Homogenität beantwortet. Die herausgebildeten Grundsätze zur Prüfung der Gefährdungsbeurteilung waren als Fragestellungen in den Erhebungsinstrumentarien formuliert. Im Ergebnis der Überprüfungen kann geschlossen werden, dass die Erhebungsinstrumentarien ein qualitätssicherndes Element für die Beratungsinhalte darstellten. Im Weiteren waren sie ausreichend gut geeignet, die Qualität von Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur betrieblichen Arbeitsschutzsituation einzuschätzen.

5. Einzelfall-Beispiele

1. Beispiel

Am 15.06.1999 wurde von einem Mitarbeiter des AAS Cottbus gemeinsam mit dem Vertreter der BAuA, Außenstelle Dresden, Herrn Dr. Kirchberg, in zwei Betrieben der Metallbranche die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5, 6 ArbSchG überprüft. Vorgegangen war eine erste Überprüfung

im Dezember 1998 (Checkliste Teil 1), bei der eine entsprechende Beratung mit Hinweisen für eine zweckmäßige Gestaltung unter betriebsspezifischen Gesichtspunkten durchgeführt wurde. Aufgesucht wurden ein Betrieb der Kfz-Branche und ein Betrieb des metallverarbeitenden Gewerbes.

In beiden KMU wurden die bereits im Rahmen der ersten Überprüfung im Dezember 1998 gegebenen Hinweise in unterschiedlicher Weise umgesetzt.

Im Kfz-Betrieb wurde durch die gebundene überbetriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit mit den Verantwortlichen des Betriebes eine Anpassung der zunächst allgemein erfolgten Darstellung möglicher Gefährdungen und Belastungen auf die betriebsspezifischen Besonderheiten vorgenommen.

Bedingt durch den häufigen Wechsel der mit bestimmten Aufgaben betrauten Arbeitnehmer (Arbeitsplatzrotation) wurde eine tätigkeitsspezifische Analyse der Gefährdungen zugrunde gelegt. Die Bewertung wurde durch eine Graduierung leicht, mittel, hoch anhand einer Risikoeinstufung vorgenommen. Die Aufgabenverteilung zur Maßnahmenumsetzung und deren Kontrolle der Wirksamkeit wurden konkret benannt.

Im Anschluss an die Besprechung (Plausibilitätsprüfung der Dokumentation) zur Gestaltung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen erfolgte eine Betriebsbegehung, bei der die praktische Umsetzung an zwei ausgewählten Arbeitsplätzen - Abgasuntersuchung bzw. Prüfraum und Reparatur - überprüft wurde. Im Ergebnis wurde die Erweiterung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung um die Tätigkeiten mit Gefährdungen und Belastungen infolge Zwangshaltungen und statischer Haltearbeit bei Reparaturarbeiten an der geöffneten Motorhaube empfohlen.

Als besonders günstig erwies sich in diesem speziellen Fall die überbetriebliche Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und die damit verbundene Übernahme besonders geeigneter Beurteilungs- und Handhabungskriterien der Gefährdungsbeurteilung auf andere Autohäuser der Region.

Im zweiten, metallverarbeitenden Betrieb hatte die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Ergebnis der ersten Beratung im Dezember 1998 eine Überarbeitung unter Zur-Hilfe-Nahme der Materialien der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft vorgenommen. Dabei wurde erkennbar, dass die Anwendung der empfohlenen Formblätter eine sehr komplexe Betrachtung von Gefährdungen und Belastungen ermöglicht, jedoch wichtige Forderungen, die insbesondere von Arbeitgebern in kleinen und mittleren Betrieben an die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit der Unterlagen gestellt werden, nicht erfüllt.

Es wurde geraten, eine vereinfachte Form der Dokumentation zu erstellen, die in übersichtlicher Weise, gegliedert nach der Betriebsstruktur, ein gutes Arbeitsmittel darstellt. Der wesentliche Inhalt sollte sich auf die gefährdende Tä-

tigkeit, die betrieblichen Maßnahmen, die Zuordnung einer verantwortlichen Person sowie gegebenenfalls terminliche Festlegungen zur Umsetzung adäquater Maßnahmen und deren Wirkungskontrolle beschränken.

2. Beispiel

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde ein Betrieb der Elektronikbranche aufgesucht, der auch über einen Werkzeugbaubereich verfügt. Dieser Betrieb war in der Vergangenheit stets sensibilisiert gegenüber den Zielstellungen des Arbeitsschutzes. Gesetzliche Vorgaben wurden meistens ohne behördliche Intervention umgesetzt, wobei hier vorrangig der "klassische" Arbeitsschutz berücksichtigt wurde.

Mit dem Ablauf der Übergangsfrist zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung 1997 beschäftigten sich die betrieblichen Arbeitsschutzakteure mit deren Durchführung. Der erreichte Stand zur betrieblichen Gefährdungsbeurteilung wurde bei der Erstbesichtigung durch die Aufsichtsperson im Rahmen der Schwerpunktaktion reflektiert. Dabei wurden vom Unternehmen Unterlagen zur Betriebsstruktur und die Dokumentation der ersten Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, in denen überwiegend auf bereits vorhandene Materialien zurückgegriffen wurde, vorgelegt. Es gab hier jedoch Mängel hinsichtlich der Aussagefähigkeit betrieblicher Dokumente, vor allem auch unter dem Aspekt der Handhabbarkeit und der Wirkungskontrolle. An dieser Stelle wurden Hinweise zur Überarbeitung gegeben.

Im Ergebnis der Betriebsbesichtigung wurden die Schwerpunkte Lärmexposition der Beschäftigten in der Stanzerei und Lastenhandhabung beim Werkzeugwechsel ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im betrieblichen Maßnahmenplan aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung gefunden hatten. Die Stanzautomaten (sogenannte "Schnell-Läufer") erzeugten aufgrund ihrer Hubfrequenz einen Beurteilungspegel von ca. 100 dB(A), entsprachen aber dem Stand der Technik.



Abbildung 9:

Stanzautomat

Die Maßnahmen nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift B 3 - Lärm - waren umgesetzt. Trotzdem wurde die Anregung vom Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) durch den Arbeitgeber angenommen, hier mittelfristig durch den Bau von Lärmschutzkabinen den Beurteilungspegel zu senken. Hinsichtlich des Werkzeugwechsels der Stanzautomaten wurde eine Bewertung anhand der Handlungsanleitung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum Heben und Tragen von Lasten empfohlen.

Aufgrund der Ergebnisse bei der Erstbesichtigung im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde eine Nachkontrolle in der zweiten Phase für notwendig erachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Inhalte der betrieblichen Dokumentation aussagefähiger und somit deren Plausibilität und Handhabbarkeit erhöht wurde. Durch die unmittelbare Beteiligung der Beschäftigten war nach Aussagen der Geschäftsleitung die Akzeptanz getroffener Maßnahmen verbessert worden. Als unmittelbares praktisches Ergebnis war im Hallenbereich eine erhebliche Lärminderung auf ca. 93 dB(A) erreicht worden, obwohl noch nicht alle Stanzautomaten des Bereiches - Stanzerei - eingehaust waren. Der Januar 2000 war als Abschlusstermin für diese Maßnahmen geplant.



Abbildung 10:

Stanzautomat (eingehaust)

Zur besseren Lastenhandhabung beim Werkzeugwechsel wurde die Zahl der Hebehilfen (wie z. B. Gabelhubwagen) erhöht, um den ständigen Zugriff für die Beschäftigten zu ermöglichen.

6. Schlussfolgerungen und abgeleitete Handlungsfelder für die staatliche Arbeitsschutzverwaltung

Zunächst hat die Schwerpunktaktion gezeigt, dass in einem großen Teil der KMU keine Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden. Dieser Mangel muss primär durch verstärkte Aufklärungsarbeit aller Arbeitsschutzaufsichtsdienste und sekundär durch permanente Kontrolle und ggf. verwaltungsrechtliche Maßnahmen der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht beeinflusst werden.

Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste werden durch den erheblichen Beratungsbedarf hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation betrieblich handhabbarer Gefährdungsbeurteilungen gefordert. Die Beratung zur Gefährdungsbeurteilung muss Bestandteil jeder Betriebsbesichtigung sein. Um in einem kurzen Zeitraum möglichst alle Arbeitgeber zu erreichen, ist es notwendig, die Trägerpotentiale von Handwerkskammern und Innungen zu benutzen und mit anderen Institutionen im Verbund mit aufzubauenden oder vorhandenen regionalen Netzwerkstrukturen zusammenzuarbeiten. Derartige Formen wurden in der zweiten Phase bereits genutzt.

In den Beratungskonzepten ist auf folgende Punkte besonderer Wert zu legen:

- Anregung zur Festlegung eindeutiger Verantwortlichkeiten im Betrieb,
- auf die Beteiligung sowohl des Arbeitgebers als Entscheidungsträger wie der Beschäftigten als Erfahrungsträger drängen,
- stärkere Einbeziehung arbeitsmedizinischer Kompetenz durch Beteiligung des Betriebsarztes sicherstellen,
- dem Arbeitgeber klarmachen, dass Handlungshilfen nicht schematisch übertragen werden dürfen, sondern nur durch Anpassung an die konkrete betriebliche Situation zielführend sein können,
- Festlegung von Aktualisierungsanlässen.

Bei der Moderierung und Koordinierung sowie Mitwirkung im Rahmen von Netzwerken mit Arbeitsschutzthemen wird durch die Arbeitsschutzverwaltung die Gefährdungsbeurteilung als wichtiges methodisches Element zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes in den Mittelpunkt gestellt.

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion unterstreichen die Schlüsselrolle, die das betriebliche Führungs- und Organisationssystem bei der Erfüllung von europäischen Grundsätzen für Sicherheit und Gesundheitsschutz auch in den KMU einnimmt. Daraus ergibt sich für die Aufsichtstätigkeit, dass die Kontrolle und Beratung zum betrieblichen Arbeitsschutzsystem von großer Bedeutung sind. Für die Betriebsbesichtigung ist dies zukünftig stärker zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Prozesses der Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsysteme, bzw. der Einbindung von Arbeitsschutzbelangen in andere Managementsysteme, werden die Arbeitsschutzbehörden aktiv Einfluss nehmen und besonders die Probleme der KMU in den Mittelpunkt stellen. Beginnend im Jahr 2000 erfolgt die modellhafte Erprobung des Zusammenwirkens der Zahntechnikerinnung Berlin/Brandenburg mit der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung bei der Einführung eines solchen Systems. Ziel ist es, eine Übertragbarkeit auf andere Branchen mit überwiegend KMU zu erreichen.

Die Qualität der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen war insbesondere durch die angewendeten Handlungsanleitungen geprägt. Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl sehr differenzierter Anleitungen bisher erarbeitet sind. Durch das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfolgt die Veröffentlichung von geeigneten Materialien, die den Prozess der Durchführung und Ergebnisdokumentation von Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben unterstützen.

Bezogen auf arbeitshygienische, ergonomische und vor allem psychische Belastungen gibt es in den Betrieben große Probleme hinsichtlich des Erkennens und Bewertens. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, hierfür praktikable Handlungshilfen für den Arbeitgeber, die Beschäftigten wie auch für die Aufsichtsdienste zu entwickeln und bereitzustellen. Die oberste Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg initiiert im Rahmen der Arbeit des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die Erarbeitung weiterer Handlungshilfen zum Erkennen und Bewerten von Belastungen bei der Arbeit.

Die Schwerpunktaktion hat gezeigt, dass für die Aufsichtspersonen ein Fortbildungsbedarf besteht. Deshalb wird das Erkennen und Bewerten von nicht- oder schwachnormierten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren ein Schwerpunkt im Rahmen einer zweijährigen Fortbildungsoffensive für die Aufsichtspersonen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg sein.

Auf der Grundlage der im Rahmen der durchgeführten Schwerpunktaktion gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen wird ein Methodeninventar zur Kontrolle und Beratung der Umsetzung der Forderungen der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes für die Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung erarbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Überprüfung zur Gefährdungsbeurteilung immer integrierter Teil einer periodischen Betriebsbesichtigung sein soll.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser Schwerpunktaktion werden im 2. Halbjahr 2000 auf einem Arbeitsschutzpodium interessierten KMU und anderen Arbeitsschutzakteuren vorgestellt und mit diesen diskutiert.

ANHANG 1

Schwerpunktaktion 1998/99: Ermittlung des Standes zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz in KMU

Checkliste Teil 1

Bearbeiter : Datum :
 Betriebsstättennummer :
 Gesprächspartner (Funktion) : Beschäftigtenzahl :

Branche: Metall Landwirtschaft Chemie Bau Holz Sonstige

Mitgliedschaft BG (Nennung):

	Zutreffend*	Bemerkung
1.1 Wie erfolgt die sicherheitstechnische Betreuung? - Unternehmermodell - Im Betrieb angestellte Sicherheitsfachkraft - Freiberufliche Sicherheitsfachkraft - Überbetrieblicher Dienst		
1.2 Wie erfolgt die arbeitsmedizinische Betreuung? - Überbetriebl. Dienst oder freiberufl. Betriebsarzt - Andere:		
2. War das Arbeitsschutzgesetz vor Ort vorhanden?		
3. Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert? Bei Nein springe zu 6.		
3.1 Wer hat die Gefährdungsbeurteilung federführend durchgeführt? - Unternehmer / Arbeitgeber (Geschäftsführer, Niederlassungsleiter etc.) - Bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit - Zusätzlich beauftragter überbetrieblicher Dienst (d.h. nicht im Rahmen des ASiG) - Sonstige:		
3.2 Welche Personen wurden außerdem beteiligt? - Unternehmer / Arbeitgeber - Führungskraft (Abteilungs-, Bereichsleiter) - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Betriebsarzt - vorhandener Betriebsrat <i>nicht</i> beteiligt - Beschäftigte		

	Zutreffend*	Bemerkung
3.2.1 Wurden Mitarbeiterbefragungen durchgeführt?		
3.3 Welches Anleitungsmaterial wurde überwiegend zur Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung genutzt (nur eine Nennung)? - Branchenbezogener Leitfaden der BG - Ratgeber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Sonstiges:		
3.4 Wie wurden die Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt? - Arbeitsbereichsbezogen - Arbeitsplatzbezogen - Tätigkeitsbezogen - Arbeitsmittelbezogen - Personenbezogen		
4. Wie hoch war die Bearbeitungszeit für die Beurteilung im Betrieb bzw. für die Betriebsstätte?	[in Std.]	
5. Wie wurde der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitgeberseite eingeschätzt? hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> keinen Nutzen <input type="checkbox"/>		
5.1 Wurden durch die Gefährdungsbeurteilung neue betriebliche Erkenntnisse gewonnen?		
6. Maßnahmen		
6.1 Beratungen - Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers nach den §§ 5,6 ArbSchG - Zur Vorgehensweise bzw. Inhalten einer Gefährdungsbeurteilung		
6.2 Besichtigungsschreiben		

* **X (Markierung) = ja ; kein Eintrag = nein**

ANHANG 2

Schwerpunktaktion 1998/99: Ermittlung des Standes der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz in KMU

Checkliste Teil 2

	entfällt	In der betrieblichen Beurteilung:			Maßnahmen unzureichend	Maßnahmen von Fachlast einschätzen / Beratung durch AAS notw.	Bemerkung
		berücksichtigt*	teilweise nicht erkannt*	nicht erkannt*			
Gefährdungsfaktoren							
1. Mechanische Gefährdungen 1.1 ungeschützte bewegte Maschinenteile 1.2 Teile mit gef. Oberflächen 1.3 Transport und bewegte Arbeitsmittel 1.4 unkontrolliert bewegte Teile 1.5 Sturz auf der Ebene 1.6 Absturz							
2. Elektrische Gefährdung 2.1 Gefährliche Körperströme, z.B. Berühren betriebsmäßig oder im Fehlerfall unter Spannung stehender Teile 2.2 Lichtbögen							
3. Gefahrstoffe 3.1 Gefahrstoffe, die im Sinne von Arbeits- bzw. Hilfsstoffen Verwendung finden 3.2 Gefahrstoffe, die durch Arbeitsprozesse (techn., technologisch) freigesetzt werden							
4. Biologische Arbeitsstoffe z.B. Bakterien, Viren, gentechnisch veränderte Mikroorganismen, Parasiten							
5. Brand- und Explosionsgefährd. 5.1 Brand (Brennbare Stoffe, Oxidationsmittel, Zündquelle, Brandausbreitung) 5.2 Explosion (Ex-fähige Atmosphäre, Zündquelle, Druckwellenausbreitung) 5.3 Explosivstoffe							

	entfällt	In der betrieblichen Beurteilung:			Maßnahmen unzureichend	Maßnahmen von Fachlast einschätzen / Beratung durch AAS notw.	Bemerkung
		berücksichtigt*	teilweise nicht erkannt*	nicht erkannt*			
Gefährdungsfaktoren							
6. Thermische Gefährdung							
7. Klima							
8. Beleuchtung							
9. Lärm							
10. Vibration 10.1 Ganzkörperschwingungen 10.2 Teilkörperschwingungen							
11. Strahlung 11.1 ionisierende Strahlung 11.2 nichtionisierende Strahlung							
12. Informationsaufnahme und Handhabung von Stellteilen z.B. Wahrnehmung von Signalen und Prozeßmerkmalen, Informationsüberflutung							
13. Physische Belastungen 13.1 manuelle Handhabung von Lasten 13.2 erzwungene Körperhaltung (Arbeitshöhe, Bewegungsraum) und/oder häufig wiederkehrender Einsatz kleiner Muskelgruppen 13.3 Bewegung unter ungünstigen räumlichen Bedingungen oder überhöhter Kraftanstrengung							
14. Psychische Belastung 14.1 Arbeitsorganisation u.a. Arbeitstätigkeit und Arbeitsteilung (Qualifikationsausnutz.) Arbeitszeit (Dauer, Flexibilität) 14.2 soziale Bedingungen u.a. Betriebsklima (Führungs- und Gruppenverhalten); Personalmanagement 14.3 Arbeitsumgebungsbedingungen u.a. Belastungen durch Verhaltensanforderungen							
15. Sonstige Gefährdungen z.B. besonders gefährdete Personengruppen							

	Bewertung			Bemerkung
	ja	teilweise	nein	
16. Wurden in Arbeitgeberverantwortung alle betrieblichen Arbeitsplätze / Tätigkeiten beurteilt und dokumentiert?				
17. Wie erfolgte die Bewertung der Gefährdungen? Vergleich mit in Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln normierten Schutzziele darüber hinausgehende Anforderungen u.a. Stand der Technik, arbeitswiss. Erkenntnisse mittels Risikogrößen (z.B. Einstufung anhand einer Gefährdungsmatrix)				
18. In welcher Form lag eine Dokumentation überwiegend vor? Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe (Alle notwendigen vorhanden?) Prüfprotokolle (Alle notwendigen vorhanden?) Protokolle von Betriebsbegehungen eigenständige Dokumentationsvorlagen / Tabellen Gefährdungskataloge (siehe BG-Material)				
19. Wurden die Maßnahmen wie folgt dokumentiert? übersichtliche Zuordnung der Maßnahmen zur Tätigkeit und der dazu erkannten Gefährdung Beachtung der Rangfolge von Arbeitsschutzmaßnahmen Termine der Durchführung festgesetzt				
20. Wurden vom Arbeitgeber festgelegte Maßnahmen bereits realisiert? Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentiert				
21. Wird die betriebliche Gefährdungsbeurteilung aktualisiert bzw. ist der dafür Verantwortliche benannt?				
22. Ist aufgrund der Qualität der Gefährdungsbeurteilung eine nochmalige Betriebsbeurteilung notwendig? Gehe zu 6.				Termin:

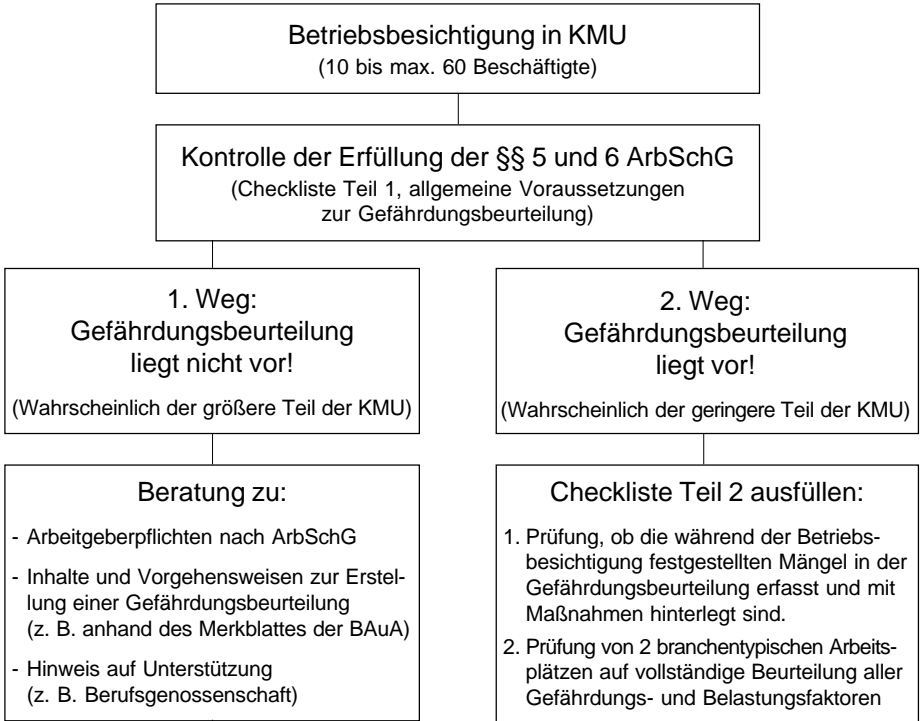
* Berücksichtigt heißt, der Gefährdungsfaktor ist in der betrieblichen Dokumentation als relevant aufgeführt (IST-Stand des Betriebes). Teilweise nicht erkannt oder nicht erkannt sind alle die Gefährdungs- und Belastungsfaktoren, die in Arbeitgeberverantwortung erstellte Dokumentation nicht aufweist, zu denen die Aufsichtsperson jedoch einen Mangel erkannt hat.

ANHANG 3

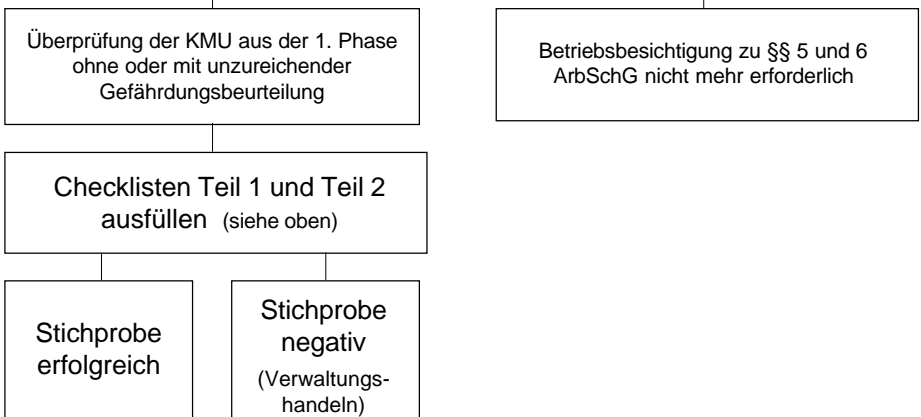
Schwerpunktaktion 1998/99: Ermittlung des Standes der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz in KMU

Ablaufschema

1. Phase



2. Phase



**Auskünfte zu allen Fragen des Arbeitsschutzes geben die
Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:**

03050 Cottbus

Thiemstraße 105a

Tel.: (03 55) 49 93-0

Fax: (03 55) 49 93-2 20

Aufsichtsbezirke: Spree-Neisse, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster,
Dahme-Spreewald, Cottbus

16225 Eberswalde

Schleusenstraße 31

Tel.: (0 33 34) 25 46 00

Fax: (0 33 34) 25 46 02

Aufsichtsbezirke: Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree,
Frankfurt (Oder)

16816 Neuruppin

Fehrbelliner Straße 4a

Tel.: (0 33 91) 8 38-0

Fax: (0 33 91) 8 38-4 09

Aufsichtsbezirke: Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland

14469 Potsdam

Max-Eyth-Allee 22

Tel.: (03 31) 2 88 91-0

Fax: (03 31) 2 88 91-99

Aufsichtsbezirke: Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Potsdam, Brandenburg